

## **Statuten** von **OceanCare**

# Inhaltsübersicht

<b>A.</b>	<b>• Name, Sitz und Zweck, Dauer</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Name	
	Art. 2 Sitz	
	Art. 3 Zweck	
	Art. 4 Dauer	
<b>B.</b>	<b>• Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
	Art. 5 Arten von Mitgliedschaften	
	Art. 6 Voraussetzung für die Mitgliedschaft	
	Art. 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	
	Art. 8 Rechte der Mitglieder	
	Art. 9 Pflichten der Mitglieder	
	Art. 10 Haftung	
<b>C.</b>	<b>• Organisation</b>	<b>5</b>
	Art. 11 Organe	
	Art. 12 Vereinsversammlung	
	a) Einberufung	
	b) Beschlussfassung	
	c) Traktanden	
	d) Anträge	
	e) Ausserordentliche Vereinsversammlungen	
	f) Urabstimmung	
	Art. 13 Vorstand	
	Art. 14 Revisionsstelle	
	Art. 15 Publikationsorgan	
	Art. 16 Wissenschaftlicher Beirat	
<b>D.</b>	<b>• Finanzielles</b>	<b>8</b>
	Art. 17 Einnahmen	
	Art. 18 Unterschriftenregelung	
<b>E.</b>	<b>• Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
	Art. 19 Statutenänderungen	
	Art. 20 Vereinsauflösung	
	Art. 21 Verwendung des Liquidationsergebnisses	
	Art. 22 Gesetzliche Grundlage	
	Art. 23 Inkraftsetzung dieser Statuten	

## A. Name, Sitz und Zweck, Dauer

### Art. 1 • Name

Unter dem Namen

**OceanCare**

*(nachfolgend nur «OceanCare» oder «Verein» genannt)*

besteht ein körperschaftlich organisierter Verein  
im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

### Art. 2 • Sitz

OceanCare hat ihren Sitz in Wädenswil/ZH.

### Art. 3 • Zweck

OceanCare ist eine politisch unabhängige non-profit Organisation,  
deren Zweck darin besteht, sich für die nachhaltige

**weltweite Anerkennung und Respektierung der Rechte auf Freiheit  
und Wohlergehen der Meeressäuger**

einzusetzen.

### Art. 4 • Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

## B. Mitgliedschaft

### Art. 5 • Arten von Mitgliedschaften

Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- Jugendliche unter 18 Jahren
- Erwachsene
- Familien
- juristische Personen
- Ehren- und Freimitglieder

## Art. 6 • Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich ideell mit dem Vereinszweck von OceanCare identifiziert sowie jede juristische Person, deren Organe sich ideell mit dem Vereinszweck der OceanCare identifizieren.

## Art. 7 • Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Der **Eintritt** als Mitglied der OceanCare kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Die Einzahlung des jeweils für das laufende Vereinsjahr gültigen vollen Jahresbeitrages gilt gegenüber OceanCare als Antrag zur Mitgliedschaft.

Der Vorstand von OceanCare beschliesst nach Eingang der ersten Beitragszahlung über die Aufnahme des Neumitgliedes in den Verein und bestätigt dem/der Antragsteller/in die Aufnahme unter Beilage eines Statutenexemplares innert Monatsfrist.

Im Falle einer Absage ist der einbezahlte Jahresbeitrag auf Verlangen zurückzuerstatten.

- Der **Austritt** kann ohne weitere Formvorschriften jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vereinsvorstand erfolgen.
- Der **Austritt mangels Beitragszahlung** gilt für Mitglieder, welche ihren statutarischen Jahresbeitrag nicht entrichten. Der Austritt wird drei Monate nach Ablauf der vom Vorstand gesetzten Zahlungsfrist ohne weitere Mitteilung an das Mitglied rechtswirksam.
- Schliesslich kann ein Mitglied durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstossen hat oder dem Ansehen von OceanCare in irgend einer Weise Schaden zugefügt hat.

## Art. 8 • Rechte der Mitglieder

**Jedes Mitglied ist berechtigt:**

- an allen Veranstaltungen von OceanCare sowie an den Vereinsversammlungen teilzunehmen;
- dem Vorstand und der Vereinsversammlung Anträge zu stellen;
- sein Stimmrecht an allen Abstimmungen des Vereins auszuüben;
- die periodischen Mitgliederinformationen unaufgefordert an die letzte dem Vorstand gemeldete Adresse zugestellt zu erhalten.

#### Art. 9 • Pflichten der Mitglieder

##### Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- seinen finanziellen Verpflichtungen der OceanCare gegenüber pünktlich nachzukommen.

Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### Art. 10 • Haftung

Für die Verbindlichkeiten der OceanCare haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vorbehalten bleibt der Rückgriff der OceanCare auf Mitglieder, die ein persönliches Verschulden trifft.

## C. Organisation

#### Art. 11 • Organe

OceanCare hat die folgenden Organe:

1. **Vereinsversammlung**
2. **Vorstand**
3. **Revisionsstelle**

#### Art. 12 • Die Vereinsversammlung

##### a) Einberufung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens 30 Tage vor Versammlungstermin brieflich oder durch Publikation im Vereinsorgan einzuberufen.

##### b) Beschlussfassung

Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für alle Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Abstimmungsleiters/der Abstimmungsleiterin. In der Regel wird offen abgestimmt. Ein Stimmenmehr der Versammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

##### c) Traktanden

Die Vereinsversammlung umfasst die folgenden Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler/in(nen)

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
4. Zusammenfassung Mitglieder-Mutationen
5. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin (des Präsidenten)
6. Abnahme der Jahresberichte der Projektleiter/innen
7. Jahresrechnung der/des Verantwortlichen für das Rechnungswesen
8. Bericht der Revisionsstelle
9. Abnahme der Jahresrechnung
10. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
11. Genehmigung der Budgetvorlage einschliesslich Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien gemäss Art. 5.
12. Wahlen und/oder Abberufungen:
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Revisionsstelle
13. Ehrungen
14. allfällige Statutenänderungen
15. Beschlussfassung über Anträge
16. Verschiedenes

#### **d) Anträge**

Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

#### **e) Ausserordentliche Vereinsversammlungen**

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn dies mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen müssen innert 30 Tagen einberufen werden.

#### **f) Urabstimmung**

Nach Ermessen des Vorstandes kann dieser anstelle der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung eine schriftliche Abstimmung durchführen, welche spätestens 30 Tage vor Veröffentlichung der Abstimmungsvorlagen entweder im Vereinsorgan oder brieflich anzukündigen ist, damit das Antragsrecht der Mitglieder gewahrt bleibt.

Die entsprechenden Traktanden gemäss Art. 12, lit. c, sowie die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in diesem Falle entweder im Publikationsorgan oder brieflich allen Mitgliedern zu präsentieren, welche nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen ihre Stimmen zu den einzelnen Vorlagen innert 30 Tagen mittels vom Vorstand ebenfalls abzugebender Stimmkarte an die Vereinsadresse abzuschicken haben.

Im Sinne von Art. 12, lit. b gilt für das Zustandekommen der einzelnen Abstimmungsvorlagen und Wahlen der Mehrheitsbeschluss (sogenannte Urabstimmung).

## Art. 13 • Vorstand

OceanCare wird vom Vorstand geleitet, welcher den Verein nach aussen vertritt, die Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte und Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie alle laufenden Angelegenheiten leitet.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, selber.

1. **Präsident/in**
2. **Vizepräsident/in**
3. **PR Advisor**
4. **Leiter/in Rechnungswesen (Kassier/in)**
5. **Aktuar/in**

Über die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder besteht ein Pflichtenheft.

Bei Bedarf kann der Vorstand der Vereinsversammlung die Schaffung von neuen Vorstandsämtern beantragen; insbesondere können auf Beschluss der Vereinsversammlung einzelne Projektverantwortliche/r in den Vorstand berufen werden.

In den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Ausnahme des Präsidentenamtes, ein allfällig vakant werdendes Vorstandsamt bis zur nächsten Vereinsversammlung interimistisch zu besetzen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und ist gestaffelt.

## Art. 14 • Wissenschaftlicher Beirat

Bei Bedarf kann der Vorstand wissenschaftliche Beiräte einsetzen, welche ihn bei der Verwirklichung einzelner Vereinsziele vorübergehend oder ständig beraten.

#### Art. 15 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren befähigten Rechnungsrevisoren, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden. In das Amt der Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstellt darüber zuhanden der Vereinsversammlung einen Bericht. Je nach Ergebnis der Revision beantragt sie der Vereinsversammlung die Abnahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

#### Art. 16 **Publikationsorgan**

Offizielles Publikationsorgan sind die **OceanCare-News**. Die OceanCare-News erscheinen in der Regel vierteljährlich.

Zur Förderung des allgemeinen Interesses am Vereinszweck von OceanCare können die OceanCare-News ausser an die Mitglieder auch unentgeltlich an weitere geeignete Adressaten versandt werden (z.Bsp. Tierschutzorganisationen, Behörden usw.).

Auf Beschluss des Vorstandes kann der Titel des Vereinsorganes geändert werden.

## D. Finanzielles

#### Art. 17 **Einnahmen**

Die Einnahmen von OceanCare bestehen aus:

- a) den festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Gönnerbeiträgen und Legaten
- c) Einnahmen aus zweckorientierten Kampagnen und Veranstaltungen

#### Art. 18 **Kollektiv-Unterschriftenregelung**

Auf sämtlichen Bank- und Postcheck-Konten der OceanCare zeichnen der Präsident/die Präsidentin oder der/die Leiter/in Rechnungswesen (Kassier/in) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied je kollektiv je zu Zweien.

## E. Schlussbestimmungen

### Art. 19 • Statutenänderungen

Jegliche Statutenänderungen bedürfen eines Zweidrittelmehrs der an einer Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten, bzw. bei brieflicher Abstimmung des Zweidrittelmehrs der eingesandten Stimmzettel.

### Art. 20 • Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten müssen der Liquidation zustimmen.

Briefliche Abstimmung ist ausgeschlossen.

### Art. 21 • Verwendung des Liquidationsergebnisses

Wird die Auflösung von OceanCare beschlossen, so sind sämtliche Aktiven zu liquidieren und sämtliche ausstehenden Verbindlichkeiten zu bezahlen.

**Das verbleibende Vereinsvermögen fällt nach durchgeführter Liquidation an eine Tierschutzorganisation in der Schweiz, die sich mit dem Meer und Meerestieren auseinandersetzt.**

### Art. 22 • Gesetzliche Grundlage

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen oder berücksichtigten Fälle erledigt der Vorstand unter Wahrung der Art. 60 ff ZGB.

### Art. 23 • Inkraftsetzung dieser Statuten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 12.3.05 genehmigt und ersetzen jene in der Fassung vom 3.10.1996. Sie treten sofort in Kraft.

Wädenswil, 14. März 2005

Für den Vorstand:



Sigrid E. Lüber  
Präsidentin OceanCare